

**Antrag**

**des Landes Baden-Württemberg**

---

**Verordnung über die Verwertung von unbehandelten und behandelten  
Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch  
genutzten Böden (Bioabfallverordnung - BioAbfV)**

Punkt 72 der 728. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1998

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2

§ 5 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind nach dem Wort "Materialien" die Wörter  
"sowie ein daraus hergestelltes Gemisch"  
einzufügen.
- b) In Satz 2 ist nach dem Wort "bestehen;" folgender Teilsatz einzufügen:  
"unbehandelte Bioabfälle im Sinne von § 10 Abs.1 oder 2 dürfen zur  
Gemischherstellung verwendet werden;"

Begründung:

zu a) entspricht Nr. 45 in der Drucksache 647/98

zu b) Klarstellung des Gewollten

**Ausgeliefert am 09. JULI 1998**